

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St.Margaretha in Attendorn-Ennest hat mit Beschluss vom 18.04.2012 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührensschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt nach der ordnungsgemäßen Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 20.09.2006 außer Kraft.

Attendorn – Ennest, den 15.09.2015

Ort, Datum

Geschäftsführender Vorsitzender

Mitglied

Mitglied

Tillmann

F. Kü

Dall



Kirchenaufsichtlich genehmigt!

Paderborn, den 17. Mai 2016

61 70402-45-2179
Erzbischöfliches Generalvikariat



Staatsaufsichtlich genehmigt

Arnsberg, den 07. Nov. 2016

Bezirksregierung Arnsberg
im Auftrag



Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung (Anlage 1)
der Kath. Kirchengemeinde St. Margaretha
Attendorn-Ennest
Grabnutzungsgebühren

Grabstätten	Friedhofssatzung	Gebührentarif	Gebührentarif
Reihengrabstätten		Grabgebühren	Bestattungsgebühren
“Verstorbenen unter 5 Jahren“	ja	400,00 €	entfällt
“Verstorbene ab 5 Jahren“	ja	750,00 €	entfällt
Wahlgrabstätten nur mit zwei Grabstellen (Nutzungszeit 30 Jahre)	ja	2.400,00 €	entfällt
Urnenreihengrabstätten	ja	700,00 €	entfällt
Urnenwahlgrabstätten mit zwei Grabstellen (Nutzungszeit 25 Jahre)	ja	1.300,00 €	entfällt
Erdreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten	ja	1.900,00 €	entfällt
(Die Grabnutzungsgebühren verstehen sich inkl. der Beiträge für die Grabplatten in der Größe von 50 cm x 40 cm – einschl. deren Beschriftung mit etwa 25 Buchstaben und Verlegung auf dem Friedhof – von ca. 650,00 €.)			
Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten	ja	1.700,00 €	entfällt
(Die Grabnutzungsgebühren verstehen sich inkl. der Beiträge für die Grabplatte in der Größe von 35 cm x 35 cm – einschl. deren Beschriftung mit etwa 25 Buchstaben und Verlegung auf dem Friedhof – von ca. 500,00 €.)			

Gebühr

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstätte die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 80,00 € / 52,00 € der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte / der Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.